

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Jagd und Fischerei

Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
awjf@vd.so.ch
www.jf.so.ch

Marcel Tschan

Jagd- und Fischereiverwalter
Telefon 032 627 23 46
Telefax 032 627 22 97
marcel.tschan@vd.so.ch

20. November 2020

Information zur Wildschadenverhütung und zur Weisung betreffend der besonders wildschadengefährdeten Gebiete für das Jahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Bundesgesetz über die Jagd ist der Grundsatz festgehalten, die Verhütung von Wildschaden stehe vor dessen Vergütung. Dazu gehört sowohl eine Regulation der Wildtiere auf ein tragbares Mass, als auch zumutbare Verhütungsmassnahmen durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren.

Verhütungsmassnahmen in der Landwirtschaft

Gemäss § 46 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Jagdverordnung vom 26. Sept. 2017 (JaV, BGS 626.12) bezeichnet die Fachstelle Jagd und Fischerei, nach Anhörung der Jagdkommission, jährlich die besonders wildschadengefährdeten Gebiete. In diesen Gebieten gilt als zumutbare Verhütungsmassnahme der fachgerechte Schutz von Kartoffel-, Mais- und Getreidekulturen, sofern diese näher als 50 Meter zum Waldrand stehen.

Die Jagdkommission hat an ihrer Sitzung vom 22. Juni 2020 beschlossen, dass der Grenzwert für die besonders wildschadengefährdeten Gebiete bei Wildschaden an Kartoffel- Mais- und Getreidekulturen ab 900 Franken pro km² festgelegt werden soll.

Berechnet werden die Gesamtkosten der Schadensereignisse durch Wildschweine an Kartoffel-Mais- und Getreidekulturen der vergangenen vier Jahren. Die Kostendichte wird klassiert nach definiertem Schwellwert für «besonders wildschadengefährdete Gebiete». Dieser Schwellenwert beträgt aktuell 900 Franken pro km².

Als Abgrenzung dieser Gebiete gelten die Grenzen der Jagdreviere. Über dem Grenzwert von 900 Franken pro km² und somit als besonders wildschadengefährdete Gebiete gelten die landwirtschaftlichen Flächen in folgende Jagdrevieren:

Bezirk Solothurn-Lebern
Jagdrevier Nr. 8 Feldbrunnen.

Bezirk Olten-Gösgen
Jagdrevier Nr. 45 Dulliken-Engelberg und 51 Obererlinsbach-Gugen.

Diese Weisung gilt ab dem 1. Januar 2021 für das ganze Jahr 2021.

Jagdliche Verhütungsmassnahmen

Gemäss § 22 des Jagdgesetzes vom 9. November 2016 (JaG, BGS 626.11) müssen Jagdvereine dafür sorgen, dass die Wildbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass gehalten werden. Bei grossen Wildschäden kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Pachtzins eines Jagdrevieres Massnahmen zur besseren Regulation der Wildbestände verfügen.

Von solchen Massnahmen sind ebenfalls drei Jagdreviere betroffen. Zwei dieser Jagdvereine müssen die jagdlichen Anstrengungen und den Anteil weiblicher Tiere im Abschuss massiv erhöhen. Bei einem Jagdverein wird ab dem Jahr 2020 der Einsatz jagdberechtigter Dritter verfügt. Die verfügten Massnahmen müssen solange fortgesetzt werden, bis der Schadenindex pro erlegtem Wildschwein unter dem langjährigen Schnitt von 350 Franken gefallen ist.

Die Verfügungen für die betroffenen Jagdreviere gelten ebenfalls ab dem 1. Januar 2021 für das ganze Jahr 2021.

Für Fragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung. Weitergehende Informationen finden sie auch auf unserer Homepage:

[\(https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/jagd/wildschaeden/\)](https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/jagd/wildschaeden/)

Freundliche Grüsse



Marcel Tschan
Jagd- und Fischereiverwalter

Kopie an:

- Regierungsrätin Brigit Wyss
- Solothurner Bauernverband
- Revierjagd Solothurn
- Betroffene landwirtschaftliche Bezirksvereine
- Betroffene Jagdvereine